

## **BERICHT**

### **über die Änderung der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 19. Juni 2015 haben die eidgenössischen Räte die Änderung des Sanktionenrechts verabschiedet (BBl 2015 4899). Der Bundesrat hat diese Änderungen des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der anhaltenden Kritik aus der Praxis hat der Bundesgesetzgeber im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) an der Geldstrafe Änderungen vorgenommen. Generell wird mit der Revision des StGB die Geldstrafe zurückgedrängt. Der Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe sowie die Möglichkeit des teilbedingten Vollzugs von Geldstrafen wird abgeschafft. In Zukunft werden wieder vermehrt kurze unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können und vollzogen werden müssen. Der Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der verurteilten Person (elektronische Überwachung) wird als Vollzugsform gesetzlich eingeführt. Anders als im geltenden Recht ist die gemeinnützige Arbeit nicht mehr als eigenständige Sanktion, sondern als Vollzugsform ausgestaltet, wie dies bereits vor 2007 der Fall war.

Die Kantone müssen das neue Sanktionenrecht des Bundes auf kantonaler Stufe umsetzen. In Uri ist infolge des neuen Bundesrechts eine Anpassung der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV; RB 3.9321) erforderlich. So gilt es, den Wechsel bei der gemeinnützigen Arbeit (GA) von der eigenständigen Sanktion zur Vollzugsform, den Wegfall des tageweisen Vollzugs im Erwachsenenstrafvollzug, die Änderung der Regelung der Halbgefängenschaft und die Einführung der elektronischen Überwachung in der VSMV näher auszuführen.

#### **2. Grundzüge der Vorlage**

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug wird die zuständige Direktion (Justizdirektion) für die Anordnung der Vollzugsformen der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a StGB) und der elektronischen Überwachung (Art. 79b StGB) als zuständig erklärt. Im neuen Bundesrecht entfällt der tageweise Vollzug im Erwachsenenstrafvollzug. Deshalb werden die entsprechenden Bestimmungen in der geltenden Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug ersatzlos aufgehoben.

#### **3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d, k, l und m**

In Buchstabe d wird der Begriff der «Vormundschaftsbehörde» durch «Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt. Die entworfenen Bestimmungen tragen der geänderten bundesrechtlichen Terminologie Rechnung (Art. 62c Abs. 5 StGB).

Die Anordnung der Vollzugsformen der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a StGB) und der elektronischen Überwachung (Art. 79b StGB) wird in den Aufgabenkatalog der zuständigen Direktion (Justizdirektion) aufgenommen (Bst. k und l). Der bisherige Buchstabe k wird redaktionell zu Buchstabe m.

#### **Zu Artikel 6 Absatz 1**

Bisher galt die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion neben der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe. Neu ist in Artikel 79a StGB die gemeinnützige Arbeit nicht mehr als eigenständige Sanktion, sondern als Vollzugsform ausgestaltet. Die Vollzugsbehörde kann unter den gegebenen Voraussetzungen die gemeinnützige Arbeit für eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten, für eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von bis zu sechs Monaten oder für eine Geldstrafe oder Busse anordnen (Art. 79a Abs. 1 StGB).

Die entworfenen Bestimmungen verdeutlichen, dass die zuständige Direktion (Justizdirektion) für die Anordnung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit zuständig ist.

#### **Zu Artikel 9 Absatz 1**

In dieser Bestimmung wird verdeutlicht, dass die verurteilte Person der zuständigen Direktion (Justizdirektion) ein Gesuch für den Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft einzureichen hat (Art. 77b StGB).

#### **Zu Artikel 12, 13 und 14**

Im neuen Bundesrecht entfällt der tageweise Vollzug im Erwachsenenstrafvollzug. Deshalb werden die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht ersatzlos aufgehoben.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit Versuchen der elektronischen Überwachung in den Versuchskantonen<sup>1</sup> wurde diese Vollzugsform neu in Artikel 79b StGB erstmals bundesrechtlich verankert. Danach kann die elektronische Überwachung für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten als Vollzugsform (front door) oder anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten als Vollzugsstufe (back door) angeordnet werden. Die Kantone sind verpflichtet, die elektronische Überwachung einzuführen.

Artikel 12 verdeutlicht, dass die zuständige Direktion (Justizdirektion) für die Anordnung der elektronischen Überwachung zuständig ist und die Vollzugsmodalitäten sowie der zu bezahlende Vollzugskostenanteil in Form einer Verfügung festzulegen hat.

#### **Zu Artikel 19**

Die bisherige Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben, weil eine Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit nicht mehr möglich ist (Aufhebung von Art. 36 Abs. 3 StGB). Zur Anwendung

---

<sup>1</sup> Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt, Genf und Solothurn.

kommt nun stets die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB). Damit wird der bisherige Art. 19 obsolet). Die gemeinnützige Arbeit wird künftig als Vollzugsform gehandhabt.

#### **Zu Artikel 26**

Die entworfene Bestimmung überträgt den Vollzug des Tätigkeitsverbots und des Kontakt- und Ra-  
yonverbots der zuständigen Direktion (Justizdirektion) (Art. 67, 67a, 67b, 67c und 67d StGB). Sie ver-  
deutlicht, dass für die Überwachung der Verbote elektronische Geräte eingesetzt werden können.

#### **Zu Artikel 27 Absatz 1**

Redaktionell ist in dieser Bestimmung die Verweisung auf das Bundesrecht anzupassen. Anstatt auf  
Artikel 67b StGB ist neu auf Artikel 67e StGB zu verweisen.

#### **Zu Artikel 37 Absatz 2**

Der Begriff «Vormundschaftsbehörde» wird entsprechend der neuen bundesrechtlichen Terminologie  
durch «Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Sanktionenrechts des Bundes auf die Kantone lassen sich  
nur schwer abschätzen (BBl 2012 4755). In finanzieller Hinsicht dürfte sich auswirken, dass teil-  
bedingte Geldstrafen nicht mehr ausgesprochen werden können, was zu grösseren Einnahmen führen  
dürfte. Auf der anderen Seite dürften sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben, weil auch kurze Frei-  
heitsstrafen wieder möglich und zu vollziehen sind. Auch der Vollzug in Form der elektronischen  
Überwachung, den alle Kantone ermöglichen müssen, wird zu Mehrkosten führen. Allerdings ist es  
nicht erforderlich, dass der Kanton Uri ein eigenes System aufbaut. Uri wird sowohl die Ausrüstung als  
auch die für den Betrieb erforderlichen Dienstleistungen im Rahmen des bestehenden Strafvollzugs-  
konkordats der Nordwest- und Innerschweiz von einem anderen Kanton beziehen.

#### Anhang

- Änderung Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV)